

RS Vwgh 1997/4/29 96/05/0127

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.04.1997

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §63 Abs3;

VStG §24;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 96/05/0128 96/05/0129

Rechtssatz

Es liegt ein Mangel des durch das Gesetz geforderten Inhaltes der Berufung vor, wenn die Partei ausdrücklich eine andere Maßnahme als bekämpft erklärt, als die Maßnahme jener Behörde, die sie in Wirklichkeit mit ihrem Rechtsmittel treffen wollte (Hinweis E 20.4.1961, 290/60). Die Berufungsbehörde ist an das Parteibegehr nach Überprüfung einer gem § 63 Abs 3 AVG bestimmt bezeichneten Entscheidung auch dann gebunden, wenn das ergriffene Rechtsmittel sich möglicherweise gegen einen anderen Bescheid richtet (Hinweis E 2.4.1990, 90/19/0101).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996050127.X01

Im RIS seit

03.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at